

bey Haus nicht Ergernuß geben / die Wirth zu Koch : vnd reichung derselben nicht
anmuhren oder nöhtigen (wie dann auch bemeldten Wirthen / bey namhafter
Straff solches zu speisen hiemit verbotten seyn soll /) vnd was dergleichen prohibiciones
deß jenigen / so dem Catholischen Glauben vnd Satzungen widrig / vnd zugleich in Po-
litischen Regiment vnd exercitien mehr begriffen seynd. Welcher aber auch vnter inen
den Herrn vnd Landtleuten / re. vermeinen wolten / seinem Gewissen sey beschwerlich / sich
dißfalls seiner höchsten ordentlicher Oberkeit zu accommodirn, dem würdet gleich ande-
ren / vermög beym neundten Puncten oballegierten Reichs Constitutionen vnd Reli-
gionsfriedens / bemeldtes *ius emigrationis* auch frey gelassen. So fern aber hierüber je-
mandes / er sey Herr oder Landtman / sich diesen Landtsfürslichen Gebotten / vnd wol ge-
meinten heylsamen Ordnungen / vermessenlich wider setzen / hin vnd wider Ergernus ge-
ben: noch den schuldigen gehorsam leisten würde / derselbe soll sich der tolleranz billich nit
allein ferners nicht mehr zu behelffen haben / sondern gegen demselben / auff welchen es
gläublich erfunden: als *violatore vnd turbatore quietis publicæ* mit straffen: festlicher
auch der würckliche außschaffung / vñ execution derselbe vnverschont verfahrē werden.

Vors Eylffte / Weillen kundlich / daß die Landt Officier alle / der widrigen Religion
gugethan / daher dieselben eben so wol als andere / in der selben Reformirt vnd Corrigirt
werdē sollen / vnd man sich im wenigsten nichts daran irren lassen würdet. Ob schon die-
selbigen oder ihre Verthätiger fürgeben wurden / sampt der Landtschafft / da sie wegen der
Religion die Dienst verlassen müsten / oder wolten / grosser Schaden dardurch entstehen:
Oder man so bald nicht subiecta von Catholischer Religion haberr köndt / Als ist so wol
den Officirn hiemit alles ernst auffgelegt / daß sie sich zu Ihrer Kayf. May. Verordnung
in annehmung der Catholischen wahren Religion / accommodirn oder widrigen falls
ein Landtschafft oder derselbe Verordnete nach andern täglichen subiectis von Catholi-
scher Religion trachten / vnd vnfehlbar bestellen / vnd solches von dato inner nechst hal-
ben Jahrs effectuiren sollen. Dann da solches nicht in Obacht genommen würde / seyn
Ihre Kayf. May. keines andern bedacht / als die Erkennung selbsten vornehmen zu lassen.
Dabey dann auch mehrberührte Officier gewarner seyn sollen / daß sich keiner / weder in
heymlichen noch öffentlichen Practiken / vnder dem Fürwandt oder Titul: Sie weren
Landt Officirer / brauchen lassen. Dann da dergleichen auff einen oder mehr erfahren
würde / Sollen der oder selbige mit ernstlichen Außschaffung vnd Straffen vnver-
schont angesehen werden.

Vnd nach dem zum Zwölfften ins gemein im Land viel verbottene / giftige vnd Se-
retische Bücher vorhanden / So ist hiemit allen vnd jeden obvermeldten der Reformation
vnterworffenen Personen / vnd ins gemein Männiglich / was Wesens vnd Standts die
seyn / auffgeladen / bey vnnaehlässlicher Straff obbemeldte Bücher / so viel sie deren nur
beyhanden / oder in ihrer Gewalt / inner Monatsfrist / von dato anzurechnen / denen Re-
formations. Commissarien / re. oder wem Sie die Übernehmung befehlen werden / vn-
fehlbar völlig vnd ohne abgang einzulieffern. So dann würde insonderheit auch / al-
len Buchführern / bey schwerer Straff auch Confiscation der Bahren / in ernst auffe-
laden / einiche an Vncatholischen Orten getruckte Bücher vnd Tractat nit einzuführen /
vnd wasjenige Buchführer / so im Landt wohnen / Dato in ihrer Gewalt noch haben /
einiges nicht mehr zu verkauffen / oder zu distrahirn / sondern alsbald gänglich auß dem
Landt zu verschicken / bloß außgenommen /jenige Bücher vnd Tractat / so allein von In-
dicio